

befragt werden. In ihrem Verlauf müssen die Ereignisse in allen Details geklärt, die Gegenstände in allen Einzelheiten beschrieben werden, damit nicht später die Notwendigkeit entsteht, den Zeugen über denselben Umstand noch einmal zu befragen, weil seine ersten Aussagen nicht vollständig waren.

Selbstverständlich lassen sich Wiederholungsvernehmungen von Zeugen nicht völlig umgehen. Manchmal sind sie einfach unvermeidbar für eine erfolgreiche Aufklärung des Verbrechens. Aber man muß alles tun, um die Wiederholungsvernehmungen auf ein Minimum zu beschränken. Sie sind lediglich in folgenden Fällen angebracht:

- a) wenn neue Umstände entdeckt werden, die dem Untersuchungsführer zum Zeitpunkt der Erstvernehmung noch nicht bekannt waren;
- b) wenn in den Aussagen Widersprüche zu den anderen, in der Sache erst später verfügbaren Beweisen entdeckt werden;
- c) wenn Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Wahrhaftigkeit der ersten Aussagen des betreffenden Zeugen auftauchen;
- d) wenn eine Gegenüberstellung notwendig ist.

In der Praxis erhebt sich die Frage, ob eine zweite Vernehmung von Zeugen, die während des Ermittlungsverfahrens erschöpfend befragt wurden, zulässig ist. Diese Frage ist folgendermaßen zu beantworten: eine zweite Vernehmung solcher Zeugen ist gestattet und sogar nötig zu Kontrollzwecken, jedoch muß der Untersuchungsführer dabei den Einfluß der vorangegangenen Reproduktion auf die Zweitaussagen des Zeugen berücksichtigen.

Das Gesagte bezieht sich in keiner Weise auf die Vernehmung von Beschuldigten. Der Beschuldigte kann so oft vernommen werden, wie es erforderlich ist. Unter psychologischem Gesichtspunkt ist das dadurch gerechtfertigt, daß bei Wiederholungsvernehmungen von Beschuldigten weder die Gefahr der Gedächtnisüberlagerung noch die Gefahr des Vergessens so groß ist wie bei der Zeugenvernehmung, da sich der Beschuldigte bedeutend besser als der Zeuge an die von ihm selbst begangenen Handlungen und die Umstände ihrer Ausführung erinnert.